



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.503/0008-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 28.02.2014

Betreff: § 57a Begutachtung; Durchführung von Abgastests bei Dieselfahrzeugen mit Überlastungsschutz

Aufgrund der Vorgaben der einschlägigen EU-Richtlinie 2009/40/EG ist die Messung der Abgastrübung bei Fahrzeugen mit Dieselmotoren mit Gasstößen bis zur Abregeldrehzahl durchzuführen.

Bei Fahrzeugen, die mit einem „Überlastungsschutz“ ausgerüstet sind (Drehzahlbegrenzung bei freier Beschleunigung) hat es Unklarheiten gegeben, wie diese Messung durchzuführen ist.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) hat bei solchen Fahrzeugen die Bestimmung des § 10 Abs. 3 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV) Anwendung zu finden, wonach Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart vom technischen Standard abweichen und auf die daher einige Prüfverfahren möglicherweise nicht anwendbar sind, nach Herstellerangaben zu beurteilen sind.

Bei Fahrzeugen, die mit einem Überlastungsschutz (Drehzahlbegrenzung bei freier Beschleunigung) ausgerüstet sind, ist daher die vom Hersteller begrenzte Drehzahl als Abregeldrehzahl zu betrachten und die Messung durchzuführen. (Diese Vorgangsweise ist auch in der 7. Auflage des Mängelkatalogs unter Prüfposition Hauptgruppe 8, Seiten 8/16 und 8/17 beschrieben.)

In der EBV ist im internen Feld (wird nicht ausgedruckt) unter Bemerkung ein Vermerk bezüglich der bei der Messung vorhanden (höchstmöglichen) Drehzahl einzutragen. Sollte die höchstmögliche Drehzahl so niedrig sein, dass der Abgastester kein Testergebnis ausgibt, so ist die Abgasprüfung auf eine Sichtprüfung zu reduzieren und die Vorgehensweise intern zu dokumentieren.

Eine „Umgehung“ des Überlastungsschutzes bzw. ein Ausschalten der vorgegebenen Drehzahlbegrenzung ist jedenfalls zu unterlassen, da das zu Motorschäden führen kann.

Es wird ersucht, alle zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 65317

E-Mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-02-28T10:40:28+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	fwDT0yU5D2DPDDq0rKpvPkC7ncTwdDi17Dkfnlv9N1bd7PXV1NgzRCwDXnuCuovLsXxsKldMpZ5Qlf2cFsh58HFZm4Ocre7pgERB1NqJxAzmjMLTY4v9nMja9rlvejPI SsglhxM7gmOFSSWS5oBHJyi56gQHPZ4ZkXdqYY8VAeY=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	